

**Studienordnung für den Studiengang
Lehramt an berufsbildenden Schulen
im Fach Erziehungswissenschaft**

vom 06. Januar 1997

Hinweis:

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und von diesem für vorläufig anwendbar erklärt worden.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabefehlern.

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

Erziehungswissenschaftliche Fakultät
Institut für Berufspädagogik
und berufliche Weiterbildung

Studienordnung

für den Studiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen

im Fach Erziehungswissenschaften

vom November 1994

mit Änderungen vom Dezember 1996

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 49), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 704) folgende Änderung der Studienordnung für das Studienfach Erziehungswissenschaften; der Rat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät hat am 5. Juli 1995 die Änderung der Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 5. Juli 1995 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 5. Juli 1995 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziele und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlage

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Erziehungswissenschaften.

Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Einschreibung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.

§ 3

Studiendauer

Das Studium im Fach Erziehungswissenschaften umfaßt 8 Semester und 1 Prüfungsemester.

§ 4

Ziele und Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Erziehungswissenschaften für das Lehramt an berufsbildenden Schulen soll die Studierenden mit erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen und Arbeitsweisen vertraut machen, die das künftige Berufsfeld des Lehrers erschließen. Es leitet dazu an, wissenschaftliche Erkenntnisse aus den verschiedenen Bereichen der Erziehungswissenschaften, der Psychologie und der Bildungssoziologie als unterschiedliche Zugänge zur Wirklichkeit von Erziehung und Unterricht und zur Gestaltung von Bildungsprozessen zu verstehen und anwenden zu lernen.

Dabei sollen die Studierenden in Forschung und Lehre in die systematische Analyse von Erziehung und Bildung, Lernen und Unterricht, Entwicklung und Sozialisation sowie von gesellschaftlichen Strukturen, rechtlichen und administrativen Grundlagen der Gestaltung von Schule und Unterricht eingeführt werden. Dabei ist die Vielfalt der Bildungsgänge im beruflichen Schulwesen zu berücksichtigen. In Verbindung mit den erforderlichen Schulpraktika soll zugleich auch ein angemessenes Verständnis der angestrebten Berufsrolle und ihrer besonderen Anforderungen entwickelt werden.

- (2) Ziel des Studiums ist es, dem Studierenden die erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse und Qualifikationen zu vermitteln, die für ein professionelles, verantwortliches pädagogisches Handeln an berufsbildenden Schulen erforderlich sind. Die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer sollen insbesondere
- die wissenschaftlichen Grundlagen zur Vermittlung beruflicher Kompetenz erwerben und berufliches Wissen in wissenschaftsorientierter und berufspragmatischer Hinsicht angemessen vermitteln können.
 - berufsorientierte Lernprozesse organisieren und ihre Wirkungen insbesondere vor dem Hintergrund technologischer und arbeits- und berufsorganisatorischer zukünftiger Entwicklungen beurteilen können,

- Konzeptionen erzieherischen, didaktischen und unterrichtsmethodischen Handelns erkennen und beurteilen,
- an Inhalts- und Zielfindungsprozessen im Bildungswesen, insbesondere der berufsbildenden Schulen, mitwirken können.

(3) Das erziehungswissenschaftliche Studium gliedert sich in folgende Bereiche

- 1 **Allgemeine Pädagogik**
(Theorien der Bildung und Erziehung einschließlich anthropologischer, gesellschaftlicher und kultureller Voraussetzungen) (Wahlpflicht)
- 2 **Allgemeine Didaktik** und Didaktik beruflichen Lernens (Curriculumtheorie,
Lerntheorien, Unterrichtslehre)
2a Allgemeine Didaktik: Didaktische Modelle, Konzepte oder spezielle Fragen (Wahlpflicht)
2b Didaktik beruflichen Lernens: Didaktischer Schwerpunkt mit Projekt, evtl. in Kooperation mit Fachdidaktik (Pflicht)
- 3 **Berufs- und Arbeitspädagogik**
3a Geschichte der Berufsbildung und Berufspädagogik
(Berufsbildungstheorie, Didaktik und Methodik, Theoriegeschichte) (Pflicht)
3b Theorie der Berufsbildung und Berufspädagogik
(Beruf, Arbeit, Qualifikation, berufliche Sozialisation) (Pflicht)
- 4 **Auftrag und Struktur der Bildungseinrichtungen sowie ihrer Funktionen und Aufgaben innerhalb des Bildungswesens unter besonderer Berücksichtigung der berufsbildenden Schulen**
(Organisation der beruflichen Bildung, Institutionen und Lernorte) (Pflicht)
- 5 **Berufsbildungs- und Arbeitsrecht** (Pflicht)
- 6 **Psychologie** (Entwicklungspsychologie, Besonderheiten des Lernens im Jugend und Erwachsenenalter bei der Bewältigung von Anforderungen im kognitiven und praktischen Bereich, Arbeits- und Betriebspsychologie, soziale Kompetenz des Lehrers zur Konfliktanalyse und Konfliktbewältigung) (Wahlpflicht)
- 7 **Soziologie der Erziehung und des Bildungswesens** (Wahlpflicht)

(4) Im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums sind folgende Schulpraktika zu absolvieren:

1. Orientierungspraktikum (zwei Wochen)
 2. Blockpraktikum (vier Wochen)
- Näheres regelt die Praktikumsordnung für Lehramtsstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Erfurt.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Das erziehungswissenschaftliche Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen umfaßt 25 SWS.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium.
- (3) Das Grundstudium beinhaltet eine Einführung in die Berufspädagogik, in die Didaktik des beruflichen Unterrichts und in das pädagogische Handlungsfeld „berufliche Schulen“. Es umfaßt 5 SWS und soll nach dem 4. Semester abgeschlossen sein.

Elemente des Grundstudiums sind:

- Pflichtveranstaltungen,
- Schulpraktische Studien als erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum.

- (4) Das Hauptstudium soll vertiefenden Charakter in den in § 4 Abs. 3 genannten Bereichen haben. Es soll auf die Besonderheiten des Lehramtes und dabei auch auf die beruflichen Schulen Bezug nehmen. Das Hauptstudium umfaßt 20 SWS.

Elemente des Hauptstudiums sind:

- Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen aus den in § 4 Abs. 3 genannten Bereichen,
- Schulpraktische Studien als Blockpraktikum.

§ 6

Studienleistungen

Während des Studiums sind folgende Teilnahme- und Leistungsnachweise zu erbringen:

- (1) Für den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums sind folgende Nachweise zu erbringen:
 - Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums von 5 SWS entspr. § 5 Abs. 3,
 - Nachweis der Teilnahme am Orientierungspraktikum.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums sind folgende Nachweise zu erbringen:
 - Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums von 20 SWS,
 - zwei Leistungsnachweise aus den Bereichen 1, 2, 3a, 6, 7,
 - ein Leistungsnachweis aus den Bereichen 3b, 4,
 - ein Leistungsnachweis aus dem Bereich 5,
 - Nachweis der Teilnahme am Blockpraktikum.
- (3) Leistungsnachweise werden im Zusammenhang mit dem Besuch einer Lehrveranstaltung durch eine der folgenden Formen erbracht:
 - Klausur (= schriftliche Arbeit unter Aufsicht von mindestens 2stündiger Dauer),
 - Referat (=Seminarvortrag auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung),
 - schriftliche Hausarbeit,
 - erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium.

- (4) Die in einer Lehrveranstaltung möglichen Formen des Leistungs- und Teilnahmenachweises werden zu Beginn der Veranstaltung vom Lehrenden bekanntgegeben.
- (5) Der Leistungsnachweis wird aufgrund einer individuellen Leistung ausgestellt. Bei Gruppenarbeiten muß der individuelle Beitrag eindeutig zu erkennen sein und den Anforderungen an eine Einzelleistung entsprechen.
- (6) Die Leistungen, die einem Leistungsnachweis zugrunde liegen, werden durch den Lehrenden bewertet.
- (7) Teilnahmenachweise werden aufgrund einer regelmäßigen Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausgegeben. Besondere Bedingungen für den Erwerb eines Teilnahmenachweises werden vom Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberater der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät beraten die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des Faches Erziehungswissenschaften zusammenhängen. Für Studienanfänger werden zu Beginn des Semesters Einführungsveranstaltungen angeboten.
- (2) In Prüfungsangelegenheiten beraten die vom Landesprüfungsamt bestellten Prüfer der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehramtsstudiengänge.

§ 8

Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung sind durch die ThVO/B geregelt. Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, können auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit durch das Landesprüfungsamt festgestellt ist.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen ergeben sich aus § 29 der ThVO/B.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 6. Januar 1997

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller
Rektor